



## **Billard-Verband Nordrhein-Westfalen**

### **Richtlinien über Vergabe und Abrechnung von Mitteln des LSB NRW**

- I. ALLGEMEINES**
- II. ZUWENDUNGEN DES LSB NRW**
  - 2.1 MITTELVERTEILUNG**
  - 2.2 MITTEL FÜR LEHRARBEIT**
    - 2.1.1 Einreichung und Prüfung der Unterlagen
    - 2.1.2 Fristen
    - 2.1.3 Abrechnungsverfahren
- III. AUSZAHLUNG VON ZUSCHÜSSEN**
- IV. NEBENBESTIMMUNGEN**
- V. SCHLUSSBESTIMMUNG**

## **I. ALLGEMEINES**

- (1) Die nachfolgenden Richtlinien dienen der Regelung und Erläuterung des Abrechnungsverfahrens der durch den LandesSportBund NW (LSB NRW) an den Billard-Verband Nordrhein-Westfalen (BV NRW) gezahlten Mittel.
- (2) Alle Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten, andernfalls entfällt der Anspruch auf die jeweiligen Mittel bzw. erfolgen anteilige Kürzungen derselben.
- (3) Mittel im Sinne dieser Richtlinien können nur Mitgliedsorganisationen im Sinne der Satzung des BV NRW erhalten, die jährlich durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung dem BV NRW gegenüber erklären, dass Sie diese Richtlinien anerkennen.

## **II. ZUWENDUNGEN DES LSB NRW**

### **2.1 MITTELVERTEILUNG**

- (1) Im Rahmen der Förderung der Verbandsarbeit erhält der BV NRW seitens des LSB NRW Mittel aus dem Programm „Organisationsförderung“. In diesem Programm sind die Mittel für Lehrarbeit, Mittel aus dem Spiel 77, Totomittel und Mittel aus der Glücksspirale zusammengefasst worden.  
Bis auf die Mittel für Lehrarbeit (Tz. 2.2) wird die Verwendung eingesetzter Mittel durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis abgerechnet.
- (2) Soweit die Mittel seitens des LSB NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden, entscheidet der BV NRW über die Höhe und Zuordnung der Mittel zu einzelnen Verwendungsarten.

### **2.2 MITTEL FÜR LEHRARBEIT**

#### **2.1.1 Einreichung und Prüfung der Unterlagen**

- (1) Die Abrechnungsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung (ein Original, eine Kopie) einzureichen. Hierzu sind die jeweils gültigen Formblätter (Lehrgangsabrechnung, Kostenrechnung und Teilnehmerliste) zu verwenden. Abweichende Formblätter werden nicht anerkannt. Belege kleiner als DIN A4 sind auf ein A4-Blatt aufzukleben.
- (2) Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, vor Einreichung eine Vorprüfung auf Vollständigkeit und die Verwendung der richtigen Formblätter vorzunehmen.
- (3) Den Maßnahmen sind keine Lehrgangs-Nummern zuzuordnen, da die Maßnahmen aller Mitgliedsorganisationen gesammelt und erst nach erfolgter chronologischer Zusammenstellung nummeriert werden.
- (4) Nach Eingang der Abrechnung wird die Maßnahme durch den zuständigen Ressortinhaber des BV NRW überprüft. Aus der Vorprüfung des BV NRW kann kein Anspruch auf Anerkennung der Maßnahme abgeleitet werden. Hierfür ist einzig und allein die Prüfung des LSB NRW maßgebend.

### 2.1.2 Fristen

- (1) Die Maßnahmen sind binnen vier Wochen nach Durchführung einzureichen. Die Fristbeginn ist der Tag der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Geben die eingereichten Unterlagen Anlass zu Beanstandungen (Fehlen von Belegen, Unterschriften etc.) werden die Abrechnungsunterlagen der Mitgliedsorganisation unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist von maximal 4 Wochen zur Vervollständigung/Berichtigung zurückgegeben. Nach Verstreichen der Nachfrist ist die Abrechnung der Lehrgangsmäßnahme nicht mehr möglich.
- (3) Letzter Abrechnungstermin für Maßnahmen eines Kalenderjahres ist der 31.12.. Dieser Termin stellt eine Ausschlussfrist dar, d.h., dass nach Verstreichen dieses Zeitpunktes nur noch Berichtigungen innerhalb der Regelungen der Tz. 2.1.2 Abs. (2) möglich sind.
- (4) Wird aufgrund des Termines der Durchführung einer Maßnahme, durch die Inanspruchnahme der 4-Wochen-Frist nach Tz. 2.1.2. Abs. (1) der 31.12. überschritten, so ist die Maßnahme spätestens bis zum 31.12. einzureichen.

### 2.1.3 Abrechnungsverfahren

- (1) Am Ende des Kalenderjahres werden alle Maßnahmen zusammengefasst und dem LSB NRW auf den vorgeschriebenen Formblättern zur Überprüfung und Anerkennung eingereicht.
- (2) Mit Eingang des Anerkennungsbescheides des LSB NRW für das abgelaufene Kalenderjahr steht die Gesamtsumme der anerkannten Maßnahmen fest. Die anerkannten Maßnahmen werden den Mitgliedsorganisationen zugeordnet und daraus die Gesamtsumme der anerkannten Maßnahmen je Mitgliedsorganisation ermittelt.  
Aus dem Verhältnis Gesamtsumme der anerkannten Maßnahmen der Mitgliedsorganisationen zu gezahlten Zuschüssen des LSB NRW wird der Prozentsatz der Bezuschussung je Maßnahme ermittelt.  
Aus der Anwendung des Prozentsatzes auf die anerkannte Gesamtsumme der Maßnahmen je Mitgliedsorganisation ergibt sich der Zuschussanspruch je Mitgliedsorganisation für das abgerechnete Kalenderjahr.
- (3) Auf der Basis des nach Tz. 2.1.3 Abs. (2) ermittelten Zuschussanspruches wird die Abrechnung der gezahlten Abschläge mit den tatsächlich zu leistenden Zuschüssen vorgenommen.

## III. AUSZAHLUNG VON ZUSCHÜSSEN

- (1) Die Mitgliedsorganisationen erhalten auf der Grundlage des letzten durch den LSB NRW geprüften Abrechnungsjahres bzw. der Mitgliederzahlen Abschlagszahlungen auf die für das lfd. Jahr zu erwartenden anteiligen Zuschüsse.
- (2) Stellt der zuständige Ressortinhaber aufgrund der vorliegenden Daten im Laufe des Abrechnungsjahres fest, dass die bisher angesetzten Abschlagszahlungen in ihrer Höhe unangemessen sind, kann eine Berichtigung erfolgen.

#### **IV. NEBENBESTIMMUNGEN**

Sofern Mittel an Untergliederungen der Mitgliedsorganisationen weitergegeben werden, sind die Mitgliederorganisationen verpflichtet, dem Letztempfänger in rechtsverbindlicher Form die Einhaltung der Richtlinien des LSB NRW und des BV NRW aufzuerlegen.

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNG**

- (1) Vorstehende Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung des BV NRW am 01.03.2008 verabschiedet und sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.
- (2) Sollten die vorstehenden Richtlinien im Widerspruch zu anererkennungspflichtigen Bestimmungen übergeordneter Organisationen stehen, so wird das Präsidium ermächtigt, die Richtlinien entsprechend zu ändern.